

**Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz  
im Zusammenhang mit dieser Verordnung**

Bei Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter gegebenenfalls entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein gegebenenfalls fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
- die Einsichtigkeit der Täterin oder des Täters oder
- vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung

zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zusätzlich auch ein Unternehmen oder eine juristische Person oder Personenvereinigung mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen diese Verordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

<b>Regelung</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressatin oder Adressat des Bußgeldbescheides</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
§ 1 Absatz 1 Satz 1	Durchführung von Großveranstaltungen, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Absatz 2 zugelassen worden ist oder eine Ausnahme nach § 2 vorliegt	Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	10 000 – 25 000
§ 2 Absatz 1 Satz 1	Nichtvorhalten eines Hygienekonzepts	Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 5 000
§ 2 Absatz 1 Satz 2	Unterlassen der Sicherstellung der Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3, 4 oder Nummer 5 der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung im Einzelfall	Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
§ 2 Absatz 1 Satz 3	Unterlassen der Sicherstellung der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 3, 4, 5 oder Nummer 6	Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
§ 2 Absatz 2 Satz 1	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250

§ 2 Absatz 3	Durchführung einer Sportgroßveranstaltung mit mehr als 1 000 zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besuchern in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder der mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage vorliegen und das Infektionsgeschehen nicht lokal begrenzt ist	Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	10 000 – 25 000
--------------	--	--	-----------------